

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

der

Emerald Horizon AG

8020 Graz, Waagner-Biro-Straße 100



extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
Wirtschaftliche Verhältnisse	3 - 6
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	7
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	8
Bestätigungsvermerk	9 - 11

Beilagen:

Bilanz zum 31. Dezember 2023	I
Gewinn- & Verlustrechnung für 2023	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	V

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Emerald Horizon AG
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

Emerald Horizon AG,
Graz,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 24.08.2023 der Emerald Horizon AG, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2022 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Juni 2024 bis Juli 2024 (Hauptprüfung) überwiegend in unserer Kanzlei in Wien, sowie in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Werner Rieger-Wolf, PMBA, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Vermögenslage

	31.12.2023 T€	%	31.12.2022 T€	%	Veränderg. T€	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Lieferforderungen	2,1	0,0	1,5	0,0	0,6	42,3
sonstige Forderungen	755,9	13,2	971,6	23,3	-215,7	-22,2
flüssige Mittel	1.115,8	19,4	836,9	20,1	278,9	33,3
Wertpapiere des Umlaufvermögens	69,8	1,2	0,0	0,0	69,8	k. A.
Rechnungsabgrenzungsposten	20,5	0,4	7,1	0,2	13,4	189,8
	<u>1.964,1</u>	34,2	<u>1.817,0</u>	43,6	<u>147,1</u>	8,1
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	62,8	1,1	61,1	1,5	1,7	2,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	320,7	5,6	0,0	0,0	320,7	k. A.
Lieferverbindlichkeiten	54,8	1,0	24,8	0,6	30,0	120,9
sonstige Verbindlichkeiten	63,4	1,1	65,1	1,6	-1,7	-2,7
Rechnungsabgrenzungsposten	64,9	1,1	1,2	0,0	63,7	>999,9
	<u>566,6</u>	9,9	<u>152,2</u>	3,7	<u>414,4</u>	272,3
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	1.397,5	24,3	1.664,8	39,9	-267,3	-16,1
Anlagevermögen						
Sachanlagen	2.861,2	49,8	1.486,0	35,7	1.375,2	92,5
Finanzanlagen	922,2	16,0	865,4	20,8	56,8	6,6
	<u>3.783,4</u>	65,8	<u>2.351,4</u>	56,4	<u>1.432,0</u>	60,9
langfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.555,5	61,9	1.759,2	42,2	1.796,3	102,1
sonstige Verbindlichkeiten	380,7	6,6	200,0	4,8	180,7	90,3
	<u>3.936,2</u>	68,5	<u>1.959,2</u>	47,0	<u>1.977,0</u>	100,9
Reinvermögen (Eigenkapital)	<u>1.244,7</u>	21,7	<u>2.057,1</u>	49,4	<u>-812,3</u>	-39,5

Finanzlage - Geldflussrechnung

	2023 T€	2022 T€
1. Ergebnis vor Steuern	-1.807,0	-591,8
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-20,3	113,8
b. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	416,9	233,0
c. Erträge aus der Auflösung von Bewertungsreserven aus Investitionszuschüssen	-4,7	-3,6
Geldfluss aus dem Ergebnis	-1.415,2	-248,5
d. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	131,8	-896,5
e. Zu-/Abnahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	1,7	-104,3
f. Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	272,6	-387,3
	<u>798,0</u>	<u>-1.044,8</u>
3. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	-1.009,0	-1.636,6
4. Zahlungen für Steuern		
a. Steuern vom Einkommen	-3,5	-3,5
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.012,5	-1.640,1
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0,0	0,4
b. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	485,3	908,1
c. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-1.766,9	-1.098,0
d. Finanzanlagenzugänge und sonstige Finanzinvestitionen	-547,0	-945,1
e. Investitionszuschüsse	1,3	36,0
	<u>-1.827,3</u>	<u>-1.098,5</u>
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlung von Nennkapital	0,0	26,3
b. Einzahlungen/Auszahlungen von Eigenkapital	5,1	0,0
c. Einzahlung von Kapitalrücklagen	996,5	2.060,8
d. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	2.117,1	1.442,1
	<u>3.118,7</u>	<u>3.529,2</u>
8. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	278,9	790,5
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	<u>836,9</u>	<u>46,4</u>
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	<u>1.115,8</u>	<u>836,9</u>

Ertragslage

	2023 T€	%	2022 T€	%	Veränderg. T€	%
Umsatzerlöse	54,4	100,0	85,7	100,0	-31,3	-36,5
Betriebsleistung	54,4	100,0	85,7	100,0	-31,3	-36,5
Rohertrag I	54,4	100,0	85,7	100,0	-31,3	-36,5
Personalaufwand	-609,8	>999,9	-153,4	179,1	-456,4	-297,5
Rohertrag II	-555,4	>999,9	-67,7	-79,1	-487,7	720,1
sonstige betriebliche Erträge	215,4	396,0	134,1	156,5	81,3	60,7
sonstige betriebliche Aufwendungen	-916,0	>999,9	-318,1	371,3	-597,9	-188,0
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-1.256,0	>999,9	-251,7	-293,8	-1.004,3	399,0
Abschreibungen	-391,7	720,0	-155,2	181,2	-236,5	-152,4
Finanzerträge	3,6	6,7	72,4	84,5	-68,7	-95,0
Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-42,2	77,7	-188,6	220,2	146,4	77,6
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-1.686,3	>999,9	-523,2	-610,7	-1.163,1	222,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-120,7	221,9	-68,6	80,0	-52,2	-76,1
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-1.807,0	>999,9	-591,8	-690,7	-1.215,3	205,4
Steuern vom Einkommen	-3,5	6,4	-3,5	4,1	0,0	0,0
Jahresfehlbetrag	-1.810,5	>999,9	-595,3	-694,8	-1.215,3	204,2

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2023 EUR	2022 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	1.164.622,83	1.973.501,17
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	5.747.554,34	4.168.433,72
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-80.123,08	-83.558,22
= Gesamtkapital	5.667.431,26	4.084.875,50

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	20,6 %	48,3 %
---	---	---------------	---------------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2023 EUR	2022 EUR
Rückstellungen	62.821,31	61.101,06
+ Verbindlichkeiten	4.375.066,12	2.049.043,27
- sonstige Wertpapiere und Anteile	-69.823,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-1.115.789,64	-836.912,21
= effektives Fremdkapital	3.252.274,79	1.273.232,12
Jahresfehlbetrag	-1.810.512,34	-595.254,06
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	397.774,59	346.844,34
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-1.224,43	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-4.694,85	-3.623,94
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss	-1.418.657,03	-252.033,66

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss}}$	=	k. A. (negativer Mittelübersch uss)	k. A. (negativer Mittelübersch uss)
--	---	--	--

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen des geprüften Vereins und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Emerald Horizon AG,
Graz,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstiger Sachverhalt

Der Jahresabschluss der Emerald Horizon AG für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 24.07.2023 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit

einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 12. Juli 2024

extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

	Unterzeichner	Werner Wolf-Rieger
	Datum/Zeit-UTC	2024-07-18T11:15:37+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Mag. Werner Rieger-Wolf, PMBA
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

BILANZ ZUM 31. 12. 2023

AKTIVA	2023 (EUR)	2022 (EUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN	3.783.420,81	2.351.392,65
<i>I. Sachanlagen</i>	<i>2.861.228,68</i>	<i>1.486.023,35</i>
1. technische Anlagen und Maschinen	2.219.854,99	431.331,07
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.318,22	245.591,26
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	601.055,47	809.101,02
<i>II. Finanzanlagen</i>	<i>922.192,13</i>	<i>865.369,30</i>
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	922.192,13	865.369,30
B. UMLAUFVERMÖGEN	1.943.595,96	1.809.953,15
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	<i>757.983,32</i>	<i>973.040,94</i>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.100,00	1.476,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	755.883,32	971.564,94
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	81.800,00	105.280,00
<i>II. Wertpapiere und Anteile</i>	<i>69.823,00</i>	<i>0,00</i>
1. Sonstige Wertpapiere und Anteile	69.823,00	0,00
<i>III. Kassenbestand Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<i>1.115.789,64</i>	<i>836.912,21</i>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	20.537,57	7.087,92
1. Transitorische Posten	20.537,57	7.087,92
SUMME AKTIVA	5.747.554,34	4.168.433,72

BILANZ ZUM 31. 12. 2023

PASSIVA	2023 (EUR)	2022 (EUR)
A. EIGENKAPITAL	1.164.622,83	1.973.501,17
<i>I. eingefordertes Grundkapital</i>	1.026.263,00	1.026.263,00
1. Grundkapital	1.026.263,00	1.026.263,00
davon eingezahlt	1.026.263,00	1.026.263,00
<i>II. Kapitalrücklagen</i>	3.121.687,38	2.125.162,38
1. gebundene	3.051.369,92	2.060.837,00
2. nicht gebundene	70.317,46	64.325,38
<i>III. Bilanzverlust</i>	-2.988.436,55	-1.177.924,21
davon Verlustvortrag	-1.177.924,21	-582.670,15
<i>IV. Einzahlungen auf beschlossene, aber noch nicht eingetragene Kapitalerhöhung</i>	5.109,00	0,00
B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE	80.123,08	83.558,22
C. RÜCKSTELLUNGEN	62.821,31	61.101,06
1. sonstige Rückstellungen	62.821,31	61.101,06
D. VERBINDLICHKEITEN	4.375.066,12	2.049.043,27
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	438.865,47	89.873,60
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.936.200,65	1.959.169,67
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.876.255,44	1.759.169,67
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	320.739,79	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.555.515,65	1.759.169,67
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.772,89	24.798,57
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	54.772,89	24.798,57
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
3. sonstige Verbindlichkeiten	444.037,79	265.075,03
davon gegenüber Abgabenbehörden	8.981,15	4.299,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	16.818,66	5.127,35
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	63.352,79	65.075,03
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	380.685,00	200.000,00
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	64.921,00	1.230,00
SUMME PASSIVA	5.747.554,34	4.168.433,72

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 (EUR)	2022 (EUR)
1. Umsatzerlöse	54.404,00	85.674,11
2. sonstige betriebliche Erträge	215.421,08	134.084,56
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	151,47	129.036,05
b. übrige	215.269,61	5.048,51
3. Betriebsleistung	269.825,08	219.758,67
4. Personalaufwand	609.826,68	153.400,01
a. Gehälter	504.141,27	120.728,94
b. Soziale Aufwendungen	105.685,41	32.671,07
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	7.169,56	1.592,45
bb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	93.074,53	27.088,68
bc. sonstige Sozialaufwendungen	5.441,32	3.989,94
5. Abschreibungen	391.700,64	155.221,40
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	391.700,64	155.221,40
aa. Planmäßige Abschreibungen	191.276,32	155.221,40
ab. Außerplanmäßige Abschreibungen	200.424,32	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	915.974,96	318.074,90
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 15 fallen	22.896,07	2.514,00
b. übrige	893.078,89	315.560,90
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-1.647.677,20	-406.937,64
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	111,44	72.287,94
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.307,71	67,71
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreib. zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	1.224,43	0,00
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	42.246,33	188.619,61
davon Abschreibungen	29.541,06	77.779,06
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	120.732,39	68.552,46
13. Zwischensumme aus Z 8 bis 12 (Finanzerfolg)	-159.335,14	-184.816,42
14. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 7 und Z 13	-1.807.012,34	-591.754,06

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 (EUR)	2022 (EUR)
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.500,00	3.500,00
16. Ergebnis nach Steuern	-1.810.512,34	-595.254,06
17. Jahresfehlbetrag	-1.810.512,34	-595.254,06
18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-1.177.924,21	-582.670,15
19. Bilanzverlust	-2.988.436,55	-1.177.924,21

Emerald Horizon AG
Waagner-Biro-Straße 100
8020 Graz

Finanzamt: Österreich
Steuer-Nr.: 68 742/0950 - 23

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2023

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bestimmungen der Fachgutachten des AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) werden, soweit relevant, berücksichtigt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2023 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 24.08.2023 wurde die Emerald Holding GmbH als übertragende Gesellschaft auf die Emerald Horizon AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen und am 06.10.2023 im Firmenbuch eingetragen.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2023 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Technische Anlagen und Maschinen: von 10 bis 20 Jahren

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 5 Jahren.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert mussten vorgenommen werden, da die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

1.1.2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Zeitwert mussten vorgenommen werden, da die Wertminderungen der Anteile an Investmentfonds voraussichtlich von Dauer sind.

1.1.3. Zuschreibungen

Aufgrund des Wegfalls der Gründe für die außerplanmäßigen Abschreibungen sind betreffend einzelner Wertpapiere auch Zuschreibungen erfolgt.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.2.2. Wertpapiere und Anteile

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Zeitwert, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, bewertet.

Abschreibungen gem. § 207 UGB mussten vorgenommen werden.

1.3. Subventionen und Zuschüsse

Die Gesellschaft hat Investitionszuschüsse für die Energieversorgungsanlagen erhalten. Die Zuschüsse werden entsprechend der Bruttomethode in einem gesonderten Passivposten ausgewiesen und nach Maßgabe der Abschreibung ertragswirksam aufgelöst.

1.4. Rückstellungen

1.4.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem marktüblichen Zinssatz in Höhe von 1,18 % (Vorjahr 0,92%) abgezinst.

Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.6. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäft wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

1.7. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 172.566,16 (Vorjahr EUR 150.308,33) vorgenommen.

Außerplanmäßig mussten EUR 200.424,32 (Vorjahr EUR 0,00) abgeschrieben werden.

In Bau befindliche Anlagen werden mit EUR 601.055,47 (Vorjahr EUR 809.101,02) ausgewiesen und betreffen noch nicht in Betrieb genommene Energieversorgungsanlagen.

2.1.2. Finanzanlagen

Bei den sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich im Wesentlichen um Anteile am Multi Synergy Fund.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2023	2022	2023	2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.100,00	1.476,00	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	755.883,32	971.564,94	81.800,00	105.280,00
Summe	757.983,32	973.040,94	81.800,00	105.280,00

2.2.1.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1 Monat.

2.2.1.2. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Forderungen aus noch nicht geflossenen Kapitaleinzahlungen aus der am 12.09.2023 beschlossenen Kapitalerhöhung sowie aus Darlehensforderungen, Forderungen gegenüber Abgabenbehörden und einer Kautions betreffend die angemieteten Geschäftsräumlichkeiten

Im Geschäftsjahr 2023 mussten Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 50.000,00 (Vorjahr EUR 0,00) vorgenommen werden.

2.2.2. Wertpapiere und Anteile

Die ausgewiesenen Wertpapiere in Höhe von EUR 69.823,00 (Vorjahr EUR 0,00) stellen weitgehend eine kurzfristige und jederzeit liquidierbare Form der Veranlagung dar.

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 20.537,57 (Vorjahr EUR 7.087,92) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

2.4. Eigenkapital

Das Grundkapital steht mit EUR 1.026.263,00 (Vorjahr EUR 1.026.263,00) zu Buche.

Am 12.09.2023 wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund der Ermächtigung vom 16.09.2022 (genehmigtes Kapital) die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 5.109,00 beschlossen. Es erfolgt eine Ausgabe von 5.109 auf Namen lautende Nennbetragsaktien im Nennbetrag von EUR 1,00. Die Kapitalerhöhung erfolgte durch Geldeinlagen in Höhe von insgesamt EUR 995.641,92, wovon EUR 990.532,92 (Agio) als gebundene Kapitalrücklage ausgewiesen wurden. Die Eintragung in das Firmenbuch erfolgte jedoch erst mit 05.03.2024, weshalb die Kapitalerhöhung in einem gesonderten Posten im Eigenkapital dargestellt wird.

2.4.1. Kapitalrücklagen

2.4.1.1. Gebundene Kapitalrücklagen

Aufgrund der Zeichnung von Namensaktien wurde im Jahr 2023 insgesamt ein Betrag in Höhe von EUR 990.532,92 als Agio in die gebundene Kapitalrücklage eingestellt.

2.4.1.2. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage bezieht sich auf Gesellschafterzuschüsse des Jahres 2019 in Höhe von insgesamt EUR 20.000,00 und auf den Restbetrag aus der Kapitalerhöhung vom 28.02.2020 in Höhe von EUR 44.325,38.

Weiters wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 24.08.2023 die Emerald Holding GmbH als übertragende Gesellschaft auf die Emerald Horizon AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen und resultiert daraus ein Verschmelzungsergebnis in Höhe von EUR 5.992,08.

2.4.2. Bilanzverlust

Der Bilanzverlust für das Jahr 2023 beläuft sich auf EUR -2.988.436,55 (Vorjahr EUR -1.177.924,21). In diesem Betrag ist ein Verlustvortrag aus dem Jahr 2022 in Höhe von EUR -1.177.924,21 enthalten.

2.4.3. Subventionen und Zuschüsse

Die Gesellschaft hat Investitionszuschüsse für die Energieversorgungsanlagen erhalten.

Die Zuschüsse werden entsprechend der Bruttomethode in einem gesonderten Passivposten ausgewiesen und nach Maßgabe der Abschreibung der Anlagen ertragswirksam aufgelöst.

Die Entwicklung der einzelnen Posten der Investitionszuschüsse ist nachfolgend ersichtlich:

	Stand 31.12.2022 EUR	Dotierung 2023 EUR	Auflösung 2023 EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Technische Anlagen und Maschinen	83.558,22	1.259,71	4.694,85	80.123,08
Summe	83.558,22	1.259,71	4.694,85	80.123,08

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	3.980,00	2.800,00
Sonstige Rückstellungen	58.841,31	58.301,06
Summe	62.821,31	61.101,06

Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus langfristigen Prämienrückstellungen im Zusammenhang mit den Darlehen, welche unternehmensrechtlich mit einem marktüblichen Zinssatz in Höhe von 1,18% (Vorjahr 0,92%) abgezinst wurden, sowie aus Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten.

2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b stellt sich folgendermaßen dar:

		R e s t l a u f z e i t			
		Summe	bis 1 Jahr	zw. 1 und 5 J	über 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten	2023	3.876.255,44	320.739,79	3.555.515,65	0,00
gegenüber Kreditinstituten	2022	1.759.169,67	0,00	1.759.169,67	0,00
Verbindlichkeiten aus	2023	54.772,89	54.772,89	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	2022	24.798,57	24.798,57	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2023	444.037,79	63.352,79	1.500,00	379.185,00
	2022	265.075,03	65.075,03	0,00	200.000,00
Summe	2023	4.375.066,12	438.865,47	3.557.015,65	379.185,00
Summe	2022	2.049.043,27	89.873,60	1.759.169,67	200.000,00

2.6.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 2.117.085,77 auf EUR 3.876.255,44.

Vom Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 2.535.284,65 (Vorjahr EUR 1.759.169,67) dinglich gesichert.

2.6.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1 Monat.

2.6.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus qualifizierten Nachrangdarlehen gem. § 66 und 67 IO in Höhe von EUR 200.000,00 (Vorjahr EUR 200.000,00).

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 54.404,00 (Vorjahr EUR 85.674,11) und veränderten sich damit um EUR -31.270,11.

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 215.421,08 (Vorjahr EUR 134.084,56) und bestehen im Wesentlichen aus einem Aufwandszuschuss der FFG, einer Forschungsprämie und aus dem Verbrauch von Investitionszuschüssen.

3.3. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 456.426,67 auf EUR 609.826,68 verändert.

3.3.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	2023 EUR	2022 EUR
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	7.169,56	1.592,45
Summe	7.169,56	1.592,45

3.4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

3.4.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 191.276,32 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 36.054,92.

3.4.2. Außerplanmäßige Abschreibungen

Außerplanmäßige Abschreibungen waren in Höhe von EUR 200.424,32 (Vorjahr EUR 0,00) vorzunehmen, da aufgrund nicht vermeidbarer wirtschaftlicher Einflussfaktoren dem betreffenden Wirtschaftsgut aktuell kein Wert mehr beizulegen ist.

3.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.5.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 22.896,07 (Vorjahr EUR 2.514,00) und beinhalten im Wesentlichen einmalige Mietvertragsgebühren.

3.5.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 893.078,89 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 577.517,99.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie Mietaufwendungen, Werbeaufwendungen und Spesen des Geldverkehrs aufgrund eines Kontokorrentrahmens.

3.6. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR -1.647.677,20 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.240.739,56 verändert.

3.7. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR -159.335,14 nieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung von EUR 25.481,28.

3.8. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
Körperschaftsteuer	3.500,00	3.500,00
Summe	3.500,00	3.500,00

3.9. Bilanzverlust

Der Jahresverlust des Geschäftsjahres 2023 beträgt EUR -1.810.512,34 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.215.258,28 (Vorjahresergebnis EUR -595.254,06).

Durch die Auflösung des Verlustvortrages aus dem Geschäftsjahr 2022 errechnet sich ein Bilanzverlust von EUR -2.988.436,55.

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt: 8,67 (Vorjahr 6,67)

4.2. Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt werden

Die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs haben aufgrund der steigenden Energiepreise in Österreich den Fokus auf Erneuerbare Energien verstärkt, was sich für die Gesellschaft aufgrund des Anstiegs der Nachfrage nach Photovoltaikanlagen positiv auswirkt.

Darüber hinaus sind nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2023 keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen würden.

4.3. Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Gesellschaft hat mit der Qbasis Invest GmbH Vereinbarungen zu marktüblichen Preisen abgeschlossen.

4.4. Organe der Gesellschaft:

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

MMag. Philipp Pölzl, geboren am 09.08.1980

Florian Wagner, geboren am 18.05.1979

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Vorsitzender: DI Werner Heinz Bittner, geboren am 11.11.1967, seit 29.08.2022

Stellvertreter: Prof. Dr. Marc Prokop, geboren am 19.09.1968, seit 29.08.2022

Mitglieder: Dr. LL. Christian Tuscher, geboren am 25.05.1980, seit 29.08.2022

Für die Aufsichtsratsmitglieder wurden im Jahr 2023 Vergütungen in Höhe von EUR 48.864,54 gewährt und ausbezahlt.

4.5. Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von EUR -2.988.436,55 auf neue Rechnung vorzutragen.

4.6. Vorschüsse und Kredite und Haftungen für Vorstandsmitglieder

a) Vorstand

Betrag der Vorschüsse/Kredite: EUR 36.009,21

Zinsen dafür: EUR 706,06

Graz, am 12.7.24


MMag. Philipp Pölzl

Emerald Horizon

Wagner-Biro-Straße 100
8020 Graz, Austria



Florian Wagner

Emerald Horizon AG
Energieproduktion
Waagner-Biro-Straße 100
8020 Graz

Firmenbuch-Nummer : 5178771
Firmenbuch-Gericht : LG für ZRS Graz

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	01. 01. 2023	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				31. 12. 2023	Buchwerte	
		Zugänge	davon akt. Zinsen	Abgänge	Umbuchungen		31. 12. 2023	31. 12. 2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN								
<i>I. Sachanlagen</i>								
1. technische Anlagen und Maschinen	453.170,36	1.165.209,18	0,00	0,00	768.953,82	2.387.333,36	2.219.854,99	431.331,07
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	396.022,00	40.788,52	0,00	18.710,16	0,00	418.100,36	40.318,22	245.591,26
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	809.101,02	560.908,27	0,00	0,00	-768.953,82	601.055,47	601.055,47	809.101,02
<i>II. Finanzanlagen</i>								
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	943.148,36	547.007,74	0,00	501.730,40	0,00	988.425,70	922.192,13	865.369,30
SUMME	2.601.441,74	2.313.913,71	0,00	520.440,56	0,00	4.394.914,89	3.783.420,81	2.351.392,65

Fortsetzung nächste Seite

*Emerald Horizon AG
Energieproduktion
Waagner-Biro-Straße 100
8020 Graz*

*Firmenbuch-Nummer : 5178771
Firmenbuch-Gericht : LG für ZRS Graz*

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2023 EUR	AfA laufend EUR	Abschreibungsbewegungen				kumulierte AfA 31.12.2023 EUR
			Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN							
<i>I. Sachanlagen</i>							
1. technische Anlagen und Maschinen	21.839,29	145.639,08	0,00	0,00	0,00	0,00	167.478,37
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	150.430,74	246.061,56	0,00	0,00	18.710,16	0,00	377.782,14
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>II. Finanzanlagen</i>							
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlage- vermögens	77.779,06	26.378,68	1.224,43	0,00	36.699,74	0,00	66.233,57
SUMME	250.049,09	418.079,32	1.224,43	0,00	55.409,90	0,00	611.494,08

Lageberichterstattung

der Emerald Horizon AG
gemäß § 243 UGB
zum abgelaufenen Geschäftsjahr (01.01.2023 – 31.12.2023)

Inhaltsverzeichnis	Seite
--------------------	-------

Erster Hauptabschnitt

Geschäftsmodell, Geschäftsverlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres und Lage des Unternehmens

I. Geschäftsmodell des Unternehmens

1. Allgemeines	1
2. Organisatorische Struktur	1
3. Unternehmensbereiche und Geschäftsfelder	2

II. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der AG

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	3
2. Geschäftsverlauf und Lage der AG	3
3. Finanzmanagement und Kapitalstruktur	3
4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	4
5. Gesamtaussage	4

III. Forschung und Entwicklung

1. Forschung und Entwicklung im Berichtszeitraum; Ausblick	5
--	---

Zweiter Hauptabschnitt

Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht	8
2. Chancenbericht	9

V. Prognosebericht

1. Erwartete Entwicklung	10
--------------------------	----

Erster Hauptabschnitt

Geschäftsmodell, Geschäftsverlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres und Lage des Unternehmens

I. Geschäftsmodell des Unternehmens

1 Allgemeines

Die Emerald Horizon AG (im Folgenden Emerald Horizon) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Graz. Sie wurde am 25.07.2019 von den Vorständen Florian Wagner und MMag. Philipp Pölzl gegründet.

Emerald Horizon erarbeitet nachhaltige und Klimaschutzfreundliche Lösungen in den Bereichen Erneuerbare Energieerzeugung und Energieeffizienz. Dabei leistet sie Pionierarbeit bei der Entwicklung von Umweltinnovationen, die eine Wirtschaftsweise ermöglichen soll, die kaum schädliche Emissionen verursacht, ressourceneffizient arbeitet und Abfall reduziert. Dadurch soll die Umweltverschmutzung reduziert, die Energie- und Ressourceneffizienz gesteigert und der Verlust von Artenvielfalt und Ökosystemen verhindert werden.

Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz als Wirtschaftsfelder

Wir haben erkannt, dass sich Ökologie und Ökonomie nicht widersprechen müssen. Umwelt- und Klimaschutz sind die drängendsten Herausforderungen unserer Zeit und der kommenden Jahre. Emerald Horizon stellt sich diesen Herausforderungen und bietet eine innovative Palette von gewinnbringenden Nachhaltigkeits- und Umweltprojekten.

Das übergeordnete Ziel ist dabei stets dasselbe: ökologische und wirtschaftliche Gewinne sollen Hand in Hand gehen.

2 Organisatorische Struktur

Standort: Waagner-Biro-Straße 100/4, 8020 Graz

Personalstand: Per 31.12.2023 beschäftigte die Emerald Horizon 12 Personen.

3 Unternehmensbereiche und Geschäftsfelder

Emerald Horizon verfolgt ausschließlich Projekte, die eine globale, positive Auswirkung auf unsere Umwelt haben.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Verwertung eines ganzheitlichen Nachhaltigkeitsprojekts mit Schwerpunkt kohlendioxidfreier Energieproduktion mit entsprechender Dauerleistung.

Das Kernprojekt ADES (Weiterentwicklung der Mission Oakridge) ist in ein Gefüge von Projekten und Geschäftsfeldern eingebunden, die für sich betrachtet bereits hohe Erträge erwirtschaften können. Eine besondere Bedeutung haben diese Geschäftsfelder jedoch bei der Ausschöpfung von Synergieeffekten und der damit verbundenen Wertschöpfung.

Eine besondere Stärke des Unternehmens ist die Kapitalbegleitung durch eine konzessionierte Wertpapierfirma, die mit über 40 Auszeichnungen und ihrer langjährigen Erfahrung, einen enormen Mehrwert für die AG darstellt. Erstklassiges Asset Management und der Zugang zur klassischen, liquiden Anlagewelt als auch zum alternativen Investmentuniversum ermöglichen eine Ertragssteigerung bei gleichzeitiger Absicherung. Dies erweitert die Kernkompetenzen und die Wertigkeit des Unternehmens.

Auflistung der Geschäftsfelder:

- CO2 freie Energieproduktion durch ADES
- Sicherung von Know-how durch globale Forschung und Patente
- Contracting von PV-Anlagen
- CALstore

II. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der AG

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr begann am 01.01.2023 und endete am darauffolgenden 31. 12. 2023.

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr 2023

Ein drastischer Anstieg der Inflation und hohe Unsicherheiten auf den Weltmärkten bremsen 2022 die Erholung der Weltwirtschaft nach der Corona-Krise. Getrieben war diese Entwicklung insbesondere durch Versorgungsunsicherheiten angesichts gestörter Lieferketten und potenzieller Energieengpässe als Folgewirkung des Krieges in der Ukraine sowie die allgemein stark ansteigende Kosteninflation. Obwohl die Inflation im Jahr 2023 wieder abgenommen hat und eine Zinswende absehbar ist, war die gesamtwirtschaftliche Lage nachwievor angespannt.

2. Geschäftsverlauf und Lage der AG in Geschäftsjahr 2023

Schwerpunktmäßig war die geschäftliche Tätigkeit der Emerald Horizon weiterhin auf die Entwicklung von alternativen Energiequellen ausgerichtet. Weltweit befinden sich die Energiemärkte im Wandel, konventionelle Energiequellen und fossile Energieträger werden zunehmend durch den Ausbau und die Nutzung regenerativer Energiequellen ersetzt. Für den weiteren Ausbau der Wertschöpfungskette in Richtung Nachhaltigkeit erweitert die Emerald Horizon einerseits die eigene Leistungstiefe und andererseits die Gesamtwertschöpfungskette durch strategische Partnerschaften.

Bei den bisher in Betrieb genommenen und in Bau befindlichen PV-Anlagen wurde ein Investitionsvolumen von knapp EUR 4 Mio erreicht.

3. Finanzmanagement und Kapitalstruktur

Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements

Die Emerald Horizon verfügt über ein zentrales Finanzmanagement, das die Liquiditätssteuerung, das Cash Management sowie das Management von Marktpreisrisiken umfasst.

Den Rahmen des Finanzmanagements bilden neben den externen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen auch interne Richtlinien und Limits.

Das Finanzmanagement der Emerald Horizon sichert die Liquiditätssteuerung und die Finanzierung und trägt durch die zentrale Liquiditätsanalyse zur Optimierung der Mittelflüsse

bei. Vorrangiges Ziel ist die Liquiditätssicherung und die Aufrechterhaltung der finanziellen Unabhängigkeit. Hierbei liegt der Fokus auf einem langfristigen, stabilen und kostenoptimierten Finanzierungsmix, der die operative Geschäftsentwicklung positiv und dauerhaft unterstützt. Regelmäßige Informationen über die Finanzlage an den Aufsichtsrat sind wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementsystems der Emerald Horizon.

Das Liquiditätsmanagement stellt sicher, dass das Unternehmen jederzeit Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann. Die Zu- und Abflüsse aus dem operativen Geschäft sind Basis der täglichen Kostendisposition sowie der kurz- und mittelfristigen Liquiditätsplanung.

Das Cash-Management wird ebenfalls zentral gesteuert und gestaltet. Zur Durchführung des Zahlungsverkehrs sind standardisierte Prozesse und Übermittlungswege etabliert.

Kapitalstruktur

Das Grundkapital betrug zu Ende des Berichtsjahres 2023 EUR 1.026.263,-. Die nachrangigen Wandeldarlehen betragen in Summe EUR 200.000,-. Der Darlehensgeber erhält 2,5% p.a. und kann am Ende der Laufzeit im Mai 2029 entscheiden, ob er 125% des Darlehensbetrags zurückbekommen oder – sofern vorher ein Börsengang der Emerald Horizon AG stattfindet – den Betrag inklusive eines Bonus in Aktien wandeln möchte.

Das Geschäftsmodell PV-Contracting wird kreditfinanziert.

4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Im Geschäftsjahr 2023 konnte die Emerald Horizon eine Betriebsleistung in Höhe von rund EUR 270.000,- generieren.

5. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss weist einen Jahresverlust von EUR 1.810.512,34 aus. Hauptgrund dafür sind der Aufbau des neuen Standortes sowie die Investitionen in Forschung und Entwicklung. Der Vorstand beurteilt diesen Verlust als im Rahmen der Erwartungen. Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag EUR 1.164.622,83.

III. Forschung und Entwicklung

1. Forschung und Entwicklung im Berichtszeitraum; Ausblick

Im Jahr 2023 wurden die F&E Tätigkeiten weiter ausgebaut, sie konzentrieren sich im Wesentlichen auf zwei Projekte: ADES und CALstore.

ADES ist eine einzigartige Kombination aus Flüssigsalzreaktor und Teilchenbeschleuniger-Technologie. ADES (Accelerator Driven Energy Source) kombiniert einen wasserfreien Brennstoffkreislauf auf Thorium-Basis mit den technologischen Grundzügen eines Flüssigsalzreaktors. Das kompakte Design passt in einen Standard-Schiffscontainer und kann mobil eingesetzt werden. Das auf einem Teilchenbeschleuniger basierende Injektionssystem dient als passiv-sichere EIN/AUS- Kontrolleinheit und reduziert Strahlung auf ein Minimum.

Vorteile von ADES:

KI-gestützte Optimierung

- ADES nutzt KI, um seine Leistung an den jeweiligen Installationsort anzupassen.
- Dadurch gewährleistet ADES eine optimale Leistung in unterschiedlichen Umgebungen.

Kein herkömmlicher Atommüll

- 80% des Thoriums werden in Energie umgewandelt. Auch der Rest enthält Rohstoffe, die wiederverwendet werden können.
- Ein Endlager für nukleare Abfälle ist daher nicht erforderlich.
- ADES produziert 0% transuranische Abfälle aus Plutonium, Neptunium, Americium und Curium, ... bekannt als „Atommüll“.

Keine Kettenreaktion

- ADES arbeitet unterkritisch.
- Wenn der Injektor das Thorium anregt, kommt es zu einer Reaktion - aber nicht zu einer Kettenreaktion, was ADES viel sicherer als herkömmliche Kernkraftwerke macht.

Minimale Wartung

- Das ADES-Modul muss nicht ständig gewartet werden.
- Eine Safety-Security-Environment-Software sorgt für eine sichere Kontrolle.

CALstore ist der erste und bisher einzige Hochtemperaturspeicher, der sowohl modular als auch skalierbar ist. Er speichert große Mengen an Energie (5 MWh), die bei Bedarf abgerufen werden können. Das System ist völlig wasserfrei, wodurch das Risiko von Dampfdruck- oder Detonationsgasreaktionen ausgeschlossen wird. Es werden reichlich vorhandene, günstige und gut verfügbare Salze wie Kaliumnitrat und Natriumnitrat verwendet. CALstore hat eine anpassbare Konfiguration (Salzmischung, Speicherkapazität und Temperaturbereich) je nach spezifischen Anforderungen an Energiezufuhr und -abgabe. Die Produktkosten werden deutlich niedriger eingeschätzt als bei vergleichbaren Speicherlösungen.

Infrastruktur:

- Bis Oktober 2022 (ca. 1 Jahr) war das Seed-Lab in Impulszentrum Grambach Heimat der ersten Schritte zur Entwicklung von Konzepten, Simulationen und Hardwarekomponenten;
- Mit dem Transfer an den neuen Standort in Graz-Liebenau, Karl-Huber-Gasse 15 (kurz KHG) im November 2022 bot sich erstmals die Möglichkeit das/die Labore vom Office-Bereich zu trennen;
- Seit November 2023 ist die gesamte Fläche des Gebäudes Karl-Huber-Gasse 15 durch Emerald Horizon angemietet. Dieser beinhaltet 2 große Hallenbereiche, eine Werkstatt, 6 Labore und umfangreiche Büroräumlichkeiten.

Kooperationen – Basis für solide F&E:

- Mit der Bernard Gruppe gelang es 2022 eine wertvolle Partnerschaft zu starten, um Engineering als wichtigen Baustein neben F&E zur Entwicklung und Realisierung von Ideen und Prototypen auf den Weg zu bringen;
- Die Partnerschaft mit der SMG (Strahlenmesstechnik Graz) für nukleare Messtechnik dient der Emerald Horizon als solide Basis mit viel Erfahrung bzgl. Strahlenmesstechnik, Zulassungen und ISO 17025 Prüfqualität; Dr. Müller war 7 Jahre am Reaktorinstitut Graz (das Vorgängereinstitut von SMG) als Assistent tätig;
- Einer der wichtigsten Partner ist die TU-Graz mit dem Institut für Wärmetechnik unter der Leitung von Prof. Hochenauer – mit ihm konnte eine 1. Masterarbeit zum Thema Hochtemperatur-Wärmetauscher abgeschlossen werden;

- Dr. Müllers baut das Wissenschafts-, Wirtschafts- und Förderungsnetzwerk auf/aus.
Momentan umfasst es:
 - + OeAW (Österreichische Akademie der Wissenschaften)
 - + ÖPG (Österreichisch Physikalische Gesellschaft)
 - + ÖKTG (Österreichisch Kerntechnische Gesellschaft)
 - + TU-Graz
 - + TU-Wien
 - + Montanuni Leoben
 - + Uni Innsbruck
 - + IAEA (Internationale Atom Energie Behörde)
 - + OECD/NEA (Nuclear Energy Agency)
 - + CERN (European Center for Nuclear Research)
 - + PSI (Paul Scherrer Institute)
 - + AIT (Austrian Institute for Technologies)
 - + MYRRHA (belgisches Forschungsprojekt für Beschleuniger-Reaktor)
 - + ESS(European Spallation Source)
 - + Joanneum Research
 - + FH-Joanneum
 - + JSI (Josef Stefan Institute in Ljubljana)
 - + SFG (steirische Fördergesellschaft)
 - + FFG (Forschungs-Förderungsgesellschaft des Bundes)
 - + AWS (Austrian Wirtschaft Service)
 - + IV (Industriellenvereinigung)
 - + WKÖ (Wirtschaftskammer);

Zweiter Hauptabschnitt

Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Die Geschäftspolitik der Emerald ist darauf ausgerichtet, die Leistungsfähigkeit und Ertragskraft sowie damit einhergehend den Wert des Unternehmens nachhaltig zu steigern. In diesem Zusammenhang eröffnen die Geschäftsaktivitäten der Emerald Horizon eine Vielzahl von Chancen; zugleich bringen sie fortwährend Risiken mit sich. In unserem unternehmerischen Handeln unterliegen wir dabei allgemeinen konjunkturellen und spezifischen Branchenrisiken sowie den üblichen finanzwirtschaftlichen Risiken.

Gemäß unserem Risikoverständnis werden potenzielle Geschäftsrisiken frühestmöglich identifiziert, bewertet und - soweit möglich – mittels anerkannter Methoden und Maßnahmen minimiert bzw. vollständig vermieden.

Risiken gehen wir bewusst dann ein, wenn die damit verbundenen Erfolgsaussichten entsprechend attraktiv sind. Zudem müssen die vorliegenden Risiken kalkulierbar, in der Höhe verkraftbar und in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit gering sein. Die Emerald Horizon ist daher bereit, Risiken einzugehen, sofern das Chancen- und Risikoprofil ein ausgewogenes Verhältnis aufweist und sich im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten bewegt. Innerhalb des Unternehmens besteht ein funktionsfähiges Risikomanagement. Dieses System dient dazu, den Fortbestand des Unternehmens zu sichern und das Erreichen unserer Unternehmensziele – vor allem finanzielle, operative und strategische Ziele – zu gewährleisten.

Das Risikomanagementsystem umfasst sämtliche Bereiche der AG und ordnet allen Organisationseinheiten eindeutige Verantwortlichkeiten und Aufgaben zu. In diesem System legt der Vorstand über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftstätigkeit hinaus auch die Grundzüge der Risikopolitik und -behandlung fest und sorgt für deren Überwachung. In der Umsetzung des Gesamtsystems sind verschiedene aufeinander abgestimmte Planungs-, Berichts-, und Kontrollprozesse sowie Frühwarnsysteme eingerichtet. Diese zielen darauf ab, Entwicklungen, die den Fortbestand der AG gefährden, frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Den zentralen Bestandteil des Risikomanagements der Emerald Horizon bildet das interne Kontrollsystem. Es umfasst die vom Vorstand eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung und Wahrung.

Wettbewerb ADES:

Auf globalem Maßstab ist eine Renaissance der nuklearen Energietechnologien und deren Entwicklungen zu beobachten. Am Dashboard der IAEA (der International Atomic Energy Agency mit Headquarter in Wien) sowie der NEA, der Nuclear Energy Agency der OECD werden die in unterschiedlichen Reifegraden der Entwicklung befindlichen neuen Kernenergiesysteme als Generation IV-Technologie bezeichnet. Gemeinsame Ziele all dieser Technologien, die entwickelt werden, sind erhöhte nukleare Sicherheit, weniger Atom Müll, gesteigerte Effizienz, Nachhaltigkeit, wirtschaftliche Vorteile durch z.B.: geringeres CAPEX, sowie eine weitere Verringerung des Risikos der Verbreitung von Waffenmaterial (Proliferation). Diese Technologien werden in 6 Kategorien von Reaktoren eingeteilt: 1) Gasgekühlter schneller Reaktor (GFR); 2) Höchsttemperaturreaktor (VHTR); 3) Überkritisch-wassergekühlter Reaktor (SCWR); 4) Natriumgekühlter schneller Reaktor (SFR); 5) Bleigekühlter schneller Reaktor (LFR); sowie 6) Schmelzsalzreaktor (MSR). Als spezielle Bauform (Größe) wird die Form/der Typ von kleinen, sogenannten Small Modular Reactor (kurz: SMR) betrachtet, d.h. die Reaktoren sollen klein und modular bau-, transportier- und aufstellbar sein!

An den Entwicklungen zu Generation IV Reaktoren arbeiten Universitäten & Forschungseinrichtungen (wie: ESS), internationale Konsortien (wie: MYRRHA) und Firmen (wie: Terrapower, Seaborg, Royce-Rolls, Hitachi, GE...) - in Summe ca. 80 Projekte weltweit!

Die technische Lösung ADES von Emerald Horizon ist bzgl. der Baugröße ein SMR-Typ, findet allerdings in keiner der 6 Kategorien der IAEA bzw. NEA direkte Zuordnung, da ADES im Unterschied zu allen Generation IV-Reaktoren keine Kritikalität durch eine zu kontrollierende Kettenreaktion anwendet! ADES benutzt allerdings Teile und Aspekte der Reaktorkategorien VHTR+SFR+LFR+MSR, erwirkt die nukleare Energiefreisetzung aber durch den Einsatz eines Teilchenbeschleunigers. Teleologisch weitergedacht kann ADES als Generation V System betrachtet werden.

2. Chancenbericht

Das Risikomanagement hat zum Ziel, neben Risiken auch Chancen frühzeitig zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und das Chancenpotential zu verwirklichen. Für die Emerald Horizon bestehen vielfältige Chancen, die unseren künftigen langfristigen Unternehmenserfolg sichern.

Im Innovationsbereich fokussieren wir uns auf diverse, oben beschriebene Einzelprojekte aber auch auf Gesamtlösungen im Bereich Nachhaltigkeit. Insbesondere sehen wir für die Emerald Horizon vorteilhafte energiepolitische Entwicklungen. Wesentliche Treiber sind die ambitionierten nationalen, europäischen sowie globalen Klimaschutzziele. Auf europäischer Ebene stand im Berichtsjahr 2022 unter anderem das EU-Gasmarktpaket. Es soll die

Integration von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff in den europäischen Rechtsrahmen für den Gasbinnenmarkt regeln. Vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs wurde zudem das RePowerEU-Paket entwickelt, das darauf abzielt, die Abhängigkeit Europas von fossilen Brennstoffen aus Russland zu reduzieren und die Energiewende zu beschleunigen.

V. Prognosebericht

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Durch die anhaltende Konjunkturschwäche im Euroraum wird im Jahr 2024 von nur einem leichten Wirtschaftswachstum ausgegangen. Die Inflation hat sich etwas beruhigt, die Zinswende hat begonnen. Aus heutiger Sicht wird es einige Jahre dauern, bis die Wirtschaft langfristig erstartet.

Erwartete Entwicklung

Erwartete Geschäfts- und Ertragslage der Emerald Horizon AG

Die vorangegangenen und nachfolgenden vorausblickenden Aussagen unterliegen sowohl bekannten als auch unbekannten Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ereignisse von den hier getroffenen Aussagen abweichen können.

Geopolitische und gesamtwirtschaftliche Unsicherheiten bestimmen weiterhin unsere Rahmenbedingungen.

Die Aufwendungen für eigenbetriebene Forschung & Entwicklung werden im Jahr 2024 über dem Niveau des Jahres 2023 liegen. Strukturelle Anpassungsmaßnahmen und Kostenoptimierungen werden jedoch weiter fortgesetzt.

Für das Projekt CALstore erhielt Emerald Horizon im Jahr 2023 eine Förderzusage, die, wenn sie auch im zweiten und dritten Projektjahr gewährt wird, in Summe bis zu EUR 2.500.000,- ausmachen kann. Weitere Förderungen auf EU-Ebene werden angestrebt.

Im Q3 2024 ist eine Kapitalerhöhung geplant, die den weiteren Kapitalbedarf der Gesellschaft decken soll. Positive Vorgespräche wurden hierfür bereits geführt.

Insgesamt erwartet die Emerald Horizon für das Geschäftsjahr 2024 die Fortsetzung ihres forschungsorientierten Wachstums und strebt eine weitere Verbesserung ihrer Marktposition an.

Ausblick 2024

Das dynamische und wachsende Marktumfeld der Erneuerbaren Energien eröffnet laufend neue Chancen und Opportunitäten. Diese Chancen systematisch zu erkennen, zu nutzen und gleichzeitig mögliche Risiken zu identifizieren und zu minimieren, ist die Basis für das nachhaltige Wachstum der Emerald Horizon AG.

Das Geschäftsmodell mit Fokus auf nachhaltige Energie bleibt langfristig resilient und attraktiv. Unsere Investitionstätigkeit bleibt auch in 2024 erhöht, um die Wettbewerbs- und Wachstumsfähigkeit weiter zu stärken. Insgesamt stehen die Zeichen auf dem österreichischen Markt, auf dem die Emerald derzeit aktuell ausschließlich tätig ist, für die kommenden Jahre auf eine Erholung mit gutem Wachstum. Gemäß dem Geschäftsmodell sollen weitere PV-Anlagen aus dem Entwicklungsstatus finanziert, umgesetzt und in Betrieb genommen werden. Dabei wird ein Portfolio an wiederkehrenden Einnahmen aufgebaut.

Der für das Unternehmen wichtigste Markttrend besteht in der steigenden Bedeutung der Themen Umwelt und Klima. Dies bietet uns eine ausgezeichnete Grundlage, um unsere strategischen Ziele, allen voran die F&E auch im Jahr 2024 weiter zu verfolgen und sich bietende Opportunitäten nutzen zu können. Zielsetzung bleibt, unser Wachstum mit nachhaltigen und innovativen Entwicklungen, um langfristig eine attraktive Rendite auf das eingesetzte Kapital zu generieren.

12.7.24

Philip BA



Emerald Horizon

Wagner-Biro-Straße 100
8020 Graz, Austria

FLG —

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit des Mitarbeiters des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbind- lich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auf- traggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kom- munikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elek- tronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiter- leitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit auto- matischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lese- bestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangs- bestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mit- teilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fort- geschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unter- schriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie- derkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschafts- rechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auf- traggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organi- sationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äuß- erungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zu- stimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor- kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatz- ansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftrag- nehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Fol- gen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betref- fenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftrag- nehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungs- vermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten ver- arbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.